



Förderreglement zur Verwendung der Rückverteilung der CO₂-Abgabe

17. September 2019
(Stand: 1. November 2019)



Art. 1

Ausgangslage

- 1 Die CO2-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe, die seit 2008 erhoben wird mit dem Ziel, den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen zu fördern. Die Erträge aus der CO2-Abgabe werden jährlich an die Wirtschaft zurückverteilt.
- 2 Die Rückverteilung an Betriebe erfolgt auf Basis der jeweils zwei Jahre zurückliegenden abgerechneten AHV-Lohnsummen. Die Stadt Opfikon als Arbeitgeberin erhält jährlich einen Betrag in der Grössenordnung von ca. CHF 35'000, abhängig von den jeweiligen AHV-Lohnsummen.

Art. 2

Zweck

- 1 Ziel der CO2-Abgabe ist eine Reduktion der CO2-Emissionen. Der Stadtrat hat am 23.05.2017 (Beschluss-Nr. 2017-122) beschlossen, die Erträge aus der CO2-Abgabe gezielt für CO2-senkende Massnahmen innerhalb der Stadtverwaltung zu verwenden.
- 2 Dieses Reglement regelt die Verwendung der rückverteilten Erträge aus der CO2-Abgabe. Hierfür wird der letzte bekannte Rückverteilungsbetrag jährlich in der Erfolgsrechnung des Folgejahres budgetiert.

Art. 3

Fördergegenstand

- 1 Anspruch auf Förderung haben Massnahmen, die die Nutzung erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz in der Stadtverwaltung unterstützen, insbesondere
 - a Energiesparende Gebäudeeinrichtung sowie Gerätschaften,
 - b Förderung der CO2-armen Mobilität
 - c Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien
- 2 Ersatzbeschaffungen, welche dem heutigen Stand der Technik entsprechen und keine zusätzliche CO2-Reduktion zur Folge haben, sind nicht förderungswürdig.

Art. 4

Anträge auf Förderbeiträge

Förderanfragen von allen Verwaltungsmitarbeitenden können schriftlich an die Umweltbeauftragte gerichtet werden.

Art. 5

Förderentscheid, Handlungskompetenz

- 1 Der Vorsteher Gesundheit und Umwelt entscheidet gemeinsam mit der Umweltbeauftragten über die Förderungswürdigkeit einer Massnahme sowie über die Höhe des Förderbeitrages.
- 2 Die Zu- oder Absagen für Förderungen werden laufend erteilt. Wenn der zur Verfügung stehende Betrag ausgeschöpft ist, können erst im darauffolgenden Jahr wieder Massnahmen unterstützt werden. Wird der Betrag nicht ausgeschöpft, dann verfällt dieser Ende Jahr.
- 3 Die Förderanfragen und dazugehörigen Entscheide werden im Axiooma festgehalten und dem Stadtrat jährlich zur Kenntnis gebracht.

Förderreglement zur die Verwendung der Rückverteilung
der CO2-Abgabe

Art. 6

- ¹ Der Stadtrat erlässt das Förderreglement zur Verwendung der Rückverteilung der CO2-Abgabe gemäss Stadtratsbeschluss vom 17. September 2019.
- ² Das Reglement tritt durch Beschluss durch den Stadtrat vom 17. September 2019 per 1. November 2019 in Kraft.

In Kraft treten

STADTRAT OPFIKON

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

Opfikon, August 2019

Erlass und Inkraftsetzung mit Stadtratsbeschluss vom: 17. September 2019 per 1. November 2019